

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang in Telekommunikations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

vom 17. Februar 2003

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3 und 53 a Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften auf seiner Sitzung am 13. Februar 2003 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang in Telekommunikations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 20. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 S. 35 - 38 vom 11. März 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Für die Absolventen der Fachhochschule Ulm mit einem Bachelorabschluss in Nachrichtentechnik gilt § 3 Abs. 2 a. - e. nicht; zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses müssen diese Bewerber bezugnehmend auf den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Ulm und der Fachhochschule Ulm vom 05. Februar 2003 einen Bachelorabschluss in Nachrichtentechnik mit der Abschlussnote 2,0 oder besser nachweisen oder eine Empfehlung der "Gemeinsamen Kommission" vorlegen, die die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen als überdurchschnittlich anerkennt."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ulm, den 17. Februar 2003

(gez.)

(Prof. Dr. H. Wolff)
Rektor